

Erläuterungen

zur Anwendung der

Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs

zu Nr. 2 – Anforderungsberechtigte für Flüge

- Alle Anforderungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages (Nr. 2.8) sind über die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu leiten; dies gilt auch für Gruppen von Abgeordneten, Fraktionen usw.

zu Nr. 3 – Voraussetzungen

Gem. Nr. 3.1 steht der Einsatz eines geschützten Luftfahrzeugs in Abhängigkeit von der Bewertung der Bedrohungslage für die An- und Abflüge der reiserlevanten Flugplätze durch die Luftwaffe. Geschützte Luftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie sind nicht nur geschützte Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg, sondern in Einzelfällen mit einem besonderen Sicherheitserfordernis auch sonstige geschützte Luftfahrzeuge der Bundeswehr.

Für die Nutzung von sonstigen geschützten Luftfahrzeugen der Bundeswehr gelten in diesen besonderen Fällen, unter jeweiliger Berücksichtigung der Einbindung dieser Luftfahrzeuge in die aktuelle Auftragslage der Streitkräfte, im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinien.

zu Nr. 4 – Antrag

- Jeder Sonderflug ist schriftlich beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unter Verwendung des gültigen Formulars zu beantragen.

In dem Antrag ist eine verantwortliche Delegationsleiterin oder ein verantwortlicher Delegationsleiter an Bord des Luftfahrzeuges zu benennen, der für Rückfragen, z.B. Änderung der Flugrouten oder Abgleich der Passagierlisten, zur Verfügung steht.

Die vorgesehenen Begleiterinnen und Begleiter sind zu benennen und bereits im Rahmen der Antragstellung nach Kostenkategorien einzustufen. Es obliegt der Anforderungsberechtigten bzw. dem Anforderungsberechtigten, die Begleiterinnen bzw.

Begleiter über eine Zahlungspflicht vorab zu informieren; die voraussichtliche Höhe der Mitflugkosten teilt die Bundeswehr auf Anfrage mit.

Der Antrag ist von der Anforderungsberechtigten bzw. vom Anforderungsberechtigten oder einem von ihr bzw. ihm persönlich Beauftragten zu unterschreiben. Dies gilt entsprechend für nachträgliche Änderungen. Nachträgliche Änderungen sind zudem schriftlich einzureichen. Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Anforderungen eines Luftfahrzeuges entsprechend den Richtlinien erfüllt sind.

Die Prüfung durch das BMVg erstreckt sich nicht auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anforderung eines Luftfahrzeuges der Flugbereitschaft BMVg nach Nr. 3 der Richtlinien, da dies in die alleinige Verantwortung des Anforderungsberechtigten fällt.

Hinsichtlich der Begleitpersonen von Anforderungsberechtigten nach Nrn. 2.1 bis 2.7 bezieht sich die Prüfung durch das BMVg nicht auf die Notwendigkeit einer Mitnahme und die Einstufung nach Kostenkategorien. Bei der Auswahl des geschützten bzw. ungeschützten Luftfahrzeuges durch das BMVg können im Hinblick auf den Umfang der Delegation nur Begleiter bzw. Begleiterinnen berücksichtigt werden, deren Mitflug im dienstlichen Interesse liegt (Nrn. 6.1 und 6.2). Sonstige Begleiterinnen bzw. Begleiter (Nr. 6.3) können nur im Rahmen freier Kapazität mitgenommen werden.

zu Nr. 5 – Kosten für die Nutzung der Luftfahrzeuge

- Kosten, die der Bundeswehr durch einen Sonderflug von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs entstehen und die nicht aus dem Einzelplan 14 getragen werden, sind von den Anforderungsberechtigten zu erstatten. Dies betrifft vor allem Kosten für zusätzlich gewünschten Service an Bord in Form von individuellen Mahlzeiten und Getränken (Catering) sowie die Nutzung von Kommunikationseinrichtungen und Medien.
- Die Bereitstellung des Catering und das Bereithalten notwendiger Ge- und Verbrauchsmaterialien an Bord der Luftfahrzeuge (Grundbeladung) ist grundsätzlich der Bereitstellung der Luftfahrzeuge zuzurechnen.
- Tarifgrundlage für die Berechnung der Kosten nach Nr. 5.3 der Richtlinien ist der jeweils geltende Normaltarif der 1. Klasse bzw. der Lufthansa Business Class der Deutschen Lufthansa AG. Bietet die Deutsche Lufthansa AG diese Strecke nicht an, wird das Entgelt auf der Grundlage eines Durchschnittskostensatzes je geflogene Meile berechnet.

Das Entgelt wird für die tatsächlich geflogene Strecke berechnet. Zusätzliche Flugstrecken, die aus flugtechnischen Gründen erforderlich sind, werden nicht in Rechnung gestellt.

zu Nr. 6 – Kosten für den Mitflug von Begleitern

- Bei Dienstreisenden des Bundes, von Bediensteten des Personenschutzes und des Protokolls kann die Begleitung nach Nr. 6.1 der Richtlinien auch die notwendige Zu- und Rückführung der Luftfahrzeuge vor bzw. nach Beförderung der bzw. des Anforderungsberechtigten umfassen.
- Tarifgrundlage für die Berechnung des Entgelts für Begleiterinnen bzw. Begleiter von Anforderungsberechtigten nach Nrn. 2.1 bis 2.7 ist der jeweils geltende Normaltarif der Deutschen Lufthansa AG (Lufthansa Economy Class), für Begleiterinnen bzw. Begleiter von Anforderungsberechtigten nach Nr. 2.9 der jeweils geltende Normaltarif der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs bzw. der Lufthansa Business Class der Deutschen Lufthansa AG. Bietet die Deutsche Lufthansa AG diese Strecke nicht an, wird das Entgelt auf der Grundlage eines Durchschnittskostensatzes je geflogene Meile berechnet.

Das Entgelt wird für die tatsächlich geflogene Strecke berechnet. Zusätzliche Flugstrecken, die aus flugtechnischen Gründen erforderlich sind, werden nicht in Rechnung gestellt.

zu Nr. 7 – Einbeziehung und Abrechnung der Kosten

- Die Kosten für den Mitflug stellt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr den Begleiterinnen bzw. Begleitern der Anforderungsberechtigten nach Nrn. 2.1 und 2.7 der Richtlinien in Rechnung. Sie sind innerhalb von vier Wochen in voller Höhe zu bezahlen.
- Bei Flügen von Anforderungsberechtigten nach Nr. 2.9 der Richtlinien stellt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Kosten für die Nutzung von Luftfahrzeugen und den Mitflug von Begleiterinnen bzw. Begleitern den Kostenpflichtigen in Rechnung. Sie sind innerhalb von vier Wochen in voller Höhe zu bezahlen.

zu Nr. 8 – Schlussbestimmungen

- Die Haftung des Bundes gegenüber den nach diesen Richtlinien mitfliegenden Personen für Schäden bei Beförderung in einem Luftfahrzeug der Flugbereitschaft BMVg richtet sich nach § 54 des Luftverkehrsgesetzes.

Im Auftrag



Oberst i.G.